
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ Übereinkunft

Aufgrund:

- der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. UE Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 19-24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 303–319) und berichtigt im ABl. L 330 vom 03.12.2016, S. 5), im Folgenden kurz als „Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ bezeichnet,
- des Gesetzes über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit vom 7. November 2008 (GBl. von 2008 Nr. 218, Pos. 1390 in der jeweils geltenden Fassung), im Folgenden kurz als EVTZG bezeichnet,
- des Gesetzes zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 40]), im Folgenden kurz als EVTZHaftbG bezeichnet,
- der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Land Brandenburg vom 22. November 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 27], S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 52]),
- des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 646)

sowie nach der Genehmigung der Teilnahme und der Übereinkunft durch die jeweils für die Mitglieder zuständigen Behörden, nehmen wir die nachfolgende Übereinkunft an:

Präambel

Der UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen ist zu einem unentbehrlichen Bestandteil der regionalen Entwicklung im Ländereck Polen-Deutschland (Brandenburg und Sachsen) geworden. Unter dem Dach des Geoparks laufen zahlreiche Einzelprojekte zusammen, die von deutscher und polnischer Seite gemeinsam koordiniert und umgesetzt werden und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Region bezwecken.

Der UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen wurde im September 2011 in das European Geoparks Network (EGN) und das Global Geoparks Network (GGN) aufgenommen. 2015 wurden das deutsche und das polnische Geoparkgebiet mit dem UNESCO-Zertifikat ausgezeichnet.

Die gemeinsame geologische und technische Geschichte sowie die bisherige Aktivität in der grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Kooperation begründet auch die Beteiligung an dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ von Mitgliedern aus der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland, die in und außerhalb des aktuellen Gebietes des Geoparks Muskauer Faltenbogen gelegen sind.

Um die bisherige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vereinfachen, eine transparente und gemeinsame Managementstruktur für den UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen zu schaffen, errichten wir – die unten genannten Gemeinden, Landkreise und Wojewodschaft aus der Republik Polen und aus der Bundesrepublik Deutschland – den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ (im Folgenden: EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen) und beschließen diese Übereinkunft:

Artikel 1 **Bezeichnung**

1. Die Bezeichnung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen lautet:
 - a) in polnischer Sprache: Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej z ograniczoną odpowiedzialnością „Polsko-Niemiecki Geopark Łuk Mużakowa”,
 - b) in deutscher Sprache: Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“.

2. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann sich auch einer verkürzten Bezeichnung bedienen, die lautet:
 - a) in polnischer Sprache: „EUWT z o.o. Geopark Łuk Mużakowa”,
 - b) in deutscher Sprache: „EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen“.

Artikel 2 **Sitz**

Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen hat seinen Sitz in Alte Ziegelei Klein Kötzig in 03159 Neiße-Malxetal, An der Ziegelei 1 im Land Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3 **Handlungsgebiet**

Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen übt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Landes Brandenburg sowie des Freistaates Sachsen aus. Inhaltliche Aufgaben wie z. B. Tätigkeiten betreffend den UNESCO Status, Teilnahme an Konferenzen und Workshops, Studienreisen und Studienbesuche sowie die Öffentlichkeitsarbeit dürfen auch außerhalb dieses Territoriums wahrgenommen werden.

Artikel 4

Zweck und Aufgaben

1. Der Hauptzweck des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen besteht in der Koordinierung, Erleichterung und Förderung der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes des Geoparks Muskauer Faltenbogen. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen bezweckt ferner, durch die Wahrnehmung der unten genannten Aufgaben zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union beizutragen.
2. Die Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel:
 - a) die Erfüllung der Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft im European Geoparks Network (EGN) und im Global Geoparks Network (GGN) bestehen, z. B. Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, regelmäßige Berichterstattungen und Mitarbeit in den vorgenannten Netzwerken,
 - b) Präsentation des deutsch-polnischen Geoparks Muskauer Faltenbogen nach außen,
 - c) die Erarbeitung von Plänen, Konzepten und Strategien der geowissenschaftlichen und allgemeinen Umweltbildung insbesondere für Kinder und Jugendliche, der geotouristischen Infrastruktur,
 - d) die Friedensförderung zugute der nachhaltigen Entwicklung des Geoparks Muskauer Faltenbogen,
 - e) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildungsarbeit sowie deutsch-polnischer Projekte aus diesen Bereichen selbständig oder in Kooperation mit Dritten und Mitwirkung bei der geologischen sowie historischen Dokumentation zur nachhaltigen Entwicklung des Geoparks,
 - f) die Mitwirkung beim Schutz des geologischen und kulturellen Erbes, der Landschaft und der lebendigen Natur,
 - g) die Akquise von Finanzmitteln einschließlich der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und seine Mitglieder für die Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - h) eine wirtschaftliche Betätigung zur ausschließlichen Vermarktung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, sofern und soweit die Versammlung dies beschließt.

Artikel 5

Dauer

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit kann die Versammlung die Auflösung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen beschließen.

Artikel 6

Mitglieder

1. Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind:
 - a) aus der Republik Polen:
 - Gemeinde Brody,
 - Gemeinde Łęknica,
 - Gemeinde Przewóz,
 - Gemeinde Trzebiel,
 - Gemeinde Tuplice,

- Gemeinde Żary,
- Stadt Żary,
- Wojewodschaft Lubuskie;

b) aus der Bundesrepublik Deutschland:

- (1) aus dem Land Brandenburg,
 - Gemeinde Neiße-Malxetal (Dolina Nysa-Małksa),
 - Gemeinde Felixsee (Felikswy Jazor),
 - Landkreis Spree-Neiße (Wokrejs Sprjewja-Nysa);
- (2) aus dem Freistaat Sachsen:
 - Gemeinde Gablenz (Gabłonc),
 - Stadt Weißwasser/O.L. (Běła Woda),
 - Landkreis Görlitz (Wokrjes Zhorjelc);

2. Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit können den Beitritt zum EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen schriftlich beantragen. Der Beitritt erfolgt nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 6a der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit. Ein Beitritt von Mitgliedern aus Drittländern oder überseeischen Ländern und Gebieten zum EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder dürfen andere Mitglieder zu ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die Vollmacht kann im Einzelfall oder generell erteilt werden. Sie ist den anderen Mitgliedern in Schriftform nachzuweisen.

Artikel 7

Organe

Die Organe des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind:

- a) Versammlung der Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen (im Folgenden: Versammlung),
- b) Direktor¹ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen (im Folgenden: Direktor).

Artikel 8

Versammlung

1. Die Versammlung ist das satzungsgebende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Die Versammlung ist das Hauptorgan des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen. Sie gibt die Grundsätze des Handelns des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen vor. Sie entscheidet über alle ihr in der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit und dieser Übereinkunft übertragenen Aufgaben und alle Angelegenheiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, soweit in dieser Übereinkunft oder in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
3. Die Versammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Übereinkunft und der Satzung,
 - b) die Auflösung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

- d) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, das seine mitgliedschaftlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt,
- e) die Höhe und Zahlungsfristen von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- f) die wirtschaftliche Betätigung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
- g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- h) die Bestellung von unabhängigen externen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf den Jahresabschluss,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
- j) die Auswahl, Einstellung oder Kündigung des Direktors,
- k) die Entlastung des Direktors,
- l) das Einstellungsverfahren des weiteren Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
- m) allgemeine Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
- n) die Eingehung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mit einem einmaligen oder jährlichen Gesamtwert von über 10.000 € brutto oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder im Falle der Förderung auch die Einbringung des Eigenanteils des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen über diesen Wert hinaus,
- o) die Verfügung über das Vermögen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
- p) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Einrichtungen (z. B. Informationsbüros),
- q) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung,
- r) die Zahl der Mitglieder des in der Satzung vorgesehenen Beirates des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und ihre Berufung und Abberufung,
- s) sonstige Fälle, für welche die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die vorliegende Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einen Beschluss der Versammlung verlangt.

Artikel 9

Direktor

1. Der Direktor ist das vollziehende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Der Direktor ist im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt.
3. Im Falle der Verhinderung oder Vakanz des Direktors wird der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen durch den Vorsitzenden der Versammlung vertreten.
4. Der Direktor vertritt den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nach Maßgabe der Übereinkunft, des danach anzuwendenden Rechts, der Beschlüsse der Versammlung und des Wirtschaftsplanes. Der Direktor ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.
5. Der Direktor ist berechtigt Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einzugehen, die einmalig oder jährlich einen Betrag von 10.000 € brutto nicht übersteigen.

Artikel 10

Anwendbares Recht

1. Soweit die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, vorliegende Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nichts

Anderes regeln, sind auf den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gemäß seinem Sitz die Rechtsvorschriften über die gemeinsame kommunale Anstalt im Land Brandenburg mit Ausnahme der Vorschriften über die Haftung der Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, §§ 17, 19, 20, 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286 in der jeweils geltenden Fassung) und die Kommunalaufsicht entsprechend anzuwenden.

2. Für die Zwecke der Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft wenden die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit sowie die nationalen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und die Vorschriften über die gemeinsame kommunale Anstalt im Land Brandenburg im Umfang der Nummer 1 an.
3. Die Tätigkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, welche im Rahmen der in Artikel 4 der Übereinkunft festgelegten Aufgaben ausgeführt werden, und die Tätigkeiten der Organe des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen unterliegen dem Recht der Europäischen Union, den entsprechenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Rechtsvorschriften, die am Ort gelten, an dem der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen seine Aufgaben wahrnimmt oder seine Organe tätig werden.
4. Die Vertreter der Mitglieder haben im Hinblick auf das Zustandekommen ihres Abstimmungsverhaltens und ähnliche Tätigkeiten jeweils das autonome Recht des Sitzes ihres Mitgliedes zu beachten.
5. Die Mitglieder erkennen hiermit gegenseitig die Anwendung der oben genannten nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich im Hinblick auf die Finanzkontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel, an.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen externen Wirtschaftsprüfer, der durch die Versammlung bestellt wird.

Artikel 11

Annahme der Satzung

Die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und dieser Übereinkunft von allen Mitgliedern beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, bekannt gemacht und an alle erforderlichen Stellen übermittelt.

Artikel 12

Änderung der Übereinkunft

1. Änderungen der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen werden von der Versammlung auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und dieser Übereinkunft beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, bekannt gemacht und an alle erforderlichen Stellen übermittelt.
2. Jede Änderung der Übereinkunft wird durch den Direktor des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen unterliegen, und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit bekannt gemacht und an den Europäischen Ausschuss der Regionen übermittelt.

Artikel 13

Personal

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann eigene Beschäftigte einstellen und von den Mitgliedern an diesen entsandte Beschäftigte einsetzen.
2. Die Einstellung eigener Beschäftigter setzt voraus, dass die hierfür erforderlichen Mittel im Wirtschaftsplan des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen vorhanden sind oder die Finanzierung aus bewilligten Fördermitteln erfolgt. Die Einstellung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und erfordert einen vorherigen Beschluss der Versammlung.
3. Die Versammlung beschließt über die Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, einschließlich des Direktors. Diese Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen gelten auch für Beschäftigte, die auf dem Gebiet der Republik Polen eingesetzt werden.
4. Für das durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen eingestellte Personal findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 14

Haftung

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen haftet für seine gesamten Schulden mit seinem gesamten Vermögen.
2. Die Haftung der polnischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (Artikel 19 Absatz 2 EVTZG).
3. Die Haftung der sächsischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (§ 2 EVTZVODG).
4. Die Haftung der brandenburgischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (§ 1 EVTZHaftbG).

Artikel 15

Erwerb der Rechtspersönlichkeit

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen besitzt Rechtspersönlichkeit nach deutschem öffentlichen Recht.
2. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg.
3. Der Direktor unterrichtet die zuständigen Stellen der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland die zuständigen Stellen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen sowie den Europäischen Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit über die Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung.
4. Der Direktor stellt den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.

Artikel 16
Inkrafttreten

1. Die Übereinkunft tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nach Genehmigung der Teilnahme durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland die zuständigen Stellen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen und der Genehmigung der Übereinkunft gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in Kraft.
2. Die Übereinkunft wird in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Elżbieta Anna Polak

Marschallin der Woiwodschaft Lubuskie

Piotr Kuliniak –

Bürgermeister der Stadt Łęknica

Danuta Madej

Bürgermeister der Stadt Żary

Ryszard Kowalczuk

Bürgermeister der Gemeinde Brody

Mariusz Strojny

Bürgermeister der Gemeinde Przewóz

Tomasz Sokołowski

Bürgermeister der Gemeinde Brody

Katarzyna Kromp
Bürgermeister der Gemeinde Tuplice

Leszek Mrozek
Bürgermeister der Gemeinde Żary

Harald Altekrüger	Olaf Lalk
Landrat	1. Beigeordneter
Landkreis Spree-Neiße (sorb. Wokrejs Sprjewja-Nysa)	

Peter Rabe	Hartmut Bastisch
Bürgermeister	stellvertretender Bürgermeister
Gemeinde Neiße-Malxetal (sorb. Dolina Nysa-Małksa)	

Eberhard Müller	René Prüfer
Bürgermeister	stellvertretender Bürgermeister
Gemeinde Felixsee (sorb. Feliksowy Jazor)	

Bernd Lange
Landrat Landkreis Görlitz (sorb. Wokrjes Zhorjelc)

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister Stadt Weißwasser/O.L. (sorb. Běła Woda)

Dietmar Noack
Bürgermeister Gemeinde Gablenz (sorb. Gabłonc)